



SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DES LANDKREISES BARNIM

Der Kreistag des Landkreises Barnim erlässt gemäß § 3, § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl.I/24 [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])) sowie § 126 Abs. 1 Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2024 (GVBl. I/24 Nr. 34, S. 1) folgende Satzung.

Präambel

Junge Menschen haben ein Recht auf Achtung, Schutz und Förderung sowie ein Recht auf Bildung und Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Aufgabe des Jugendamtes ist es, junge Menschen und Familien zu unterstützen und zu befähigen, ihre Rechte wahrzunehmen. Das Wohl von Kindern und Jugendlichen ist bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Dabei sind die Kinder und Jugendlichen am Entscheidungsprozess zu beteiligen. Ihnen ist jederzeit der Zugang zu Beratungsangeboten und Informationen über ihre Rechte zu gewähren. Wesentliches Leitmotiv ist dabei die wirksame und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe (Inklusion). Sie geht von der Vielfalt der Menschen aus, ohne einstellungs- und umweltbedingte Barrieren, die sie an einer gleichberechtigten Teilhabe hindern können und zu einer Benachteiligung führen. Dies gilt insbesondere unabhängig von dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der sexuellen Orientierung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung oder drohenden Behinderung oder des sonstigen Status einer Person, ihrer Eltern oder ihres Vormunds.

1 Jugendamt

§ 1 Gliederung des Jugendamtes

Das Jugendamt des Landkreises Barnim ist ein zweigliedriges Amt und besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (vgl. § 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Bezeichnung des Jugendamtes

Das Jugendamt führt die Bezeichnung: **Landkreis Barnim, Jugendamt**

§ 3 Gesamtverantwortung und inhaltliche Ausrichtung

- (1) Der Landkreis hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gewährleistungspflicht zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 79 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
- (2) Entsprechend dieser Gewährleistungspflicht stellt der Landkreis einen angemessenen Anteil der für den Geschäftsbereich Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für den Bereich Jugendförderung zur Verfügung.

§ 4 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Dem Jugendamt obliegen:
 - die ihm nach dem SGB VIII,
 - nach dem BbgKJG sowie
 - die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben

Hierbei ist die freie Jugendhilfe gemäß §§ 3, 4 SGB VIII zu beteiligen und mit ihr zusammenzuarbeiten.
- (2) Das Jugendamt fördert die sozialräumlich-, ressourcen-, ziel- und wirkungsorientierte Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Barnim.
- (3) Im Rahmen der Förderung nach Absatz 2 sind grundsätzlich folgende Prinzipien umzusetzen:
 - Prävention,
 - Hilfe zur Selbsthilfe,
 - Förderung von Integration und Inklusion,
 - Nutzung von Ressourcen und Synergieeffekten,
 - Nachhaltigkeit und Effizienz von Leistungen,
 - Sparsamkeit
 - Kooperation und Vernetzung.
- (4) Darüber hinaus obliegt dem Jugendamt die Sportförderung nach Art. 35 der Verfassung des Landes Brandenburg.
- (5) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 5 Jugendhilfeplanung

(1) Die Jugendhilfeplanung umfasst gemäß § 57 Kinder- und Jugendgesetz Brandenburg (BbgKJG):

- Kindertagesbetreuung im wechselseitigen Abgleich mit dem Schulentwicklungsplan,
- Hilfen zur Erziehung einschließlich Angebote für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung gemäß § 35a SGB VIII,
- Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendmedienschutz,
- Schulsozialarbeit (Bedarfsfeststellung und Benennung von Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs),
- Angebote zur Förderung der Erziehung und Unterstützung von Familien und
- Angebote der Familienbildung im Sinne von § 16 SGB VIII,

sowie Aussagen

- zur Ombudschaft,
- zum Adoptionswesen,
- zur Gewährung von Unterhaltsvorschuss,
- zur Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe,
- zur Fachkräftesicherung und -gewinnung sowie
- zur Fortbildung,
- zu den Netzwerken für Kinderschutz und für Frühe Hilfen sowie
- zum Netzwerk Gesunde Kinder.

Die Planung erfolgt sozialraum- und beteiligungsorientiert, niederschwellig, präventiv, vernetzt und inklusiv. Sie enthält ferner Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung der Angebote.

(2) Das Jugendamt erstellt alle zwei Jahre für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß der §§ 11 bis 14 SGB VIII einen Jugendförderplan. Im Jugendförderplan sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für diese Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen. Der festgestellte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit muss sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planungen für zwei weitere Haushaltsjahre abbilden.

(3) Die Förderung von Einrichtungen und Angeboten wird fortlaufend ohne die zeitliche Begrenzung des Absatzes 2 geplant.

- (4) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit gehören die Förderung von Integration, Inklusion und Diversität sowie die Stärkung der Medienkompetenz. Hierbei gilt es insbesondere, ein tolerantes und respektvolles Miteinander zu stärken.

2 Jugendhilfeausschuss

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
 - Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - der Jugend- und Schulsozialarbeit,
 - der Bestätigung der Jugendhilfeplanung und des Jugendförderplans,
 - der Förderung der freien Jugendhilfe,
 - der Beratung der Verwaltung des Jugendamtes bei der Haushaltsaufstellung (§ 127 BbgKJG),
 - der jährlichen Kenntnisnahme des von der Verwaltung des Jugendamtes geführten Registers der selbstorganisierten Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen sowie sonstigen Interessengruppen gemäß § 4a SGB VIII,
 - der Entgegennahme der Berichte der Verfahrenslotsinnen und -lotsen gemäß § 10b SGB VIII,
 - dem Stand der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe (einmal jährlich). Dabei soll insbesondere erörtert werden, welche Maßnahmen zur Fortbildung im Bereich der Inklusion der in der Jugendhilfe tätigen Fachkräfte ergriffen wurden und welcher Bedarf besteht. Die jeweiligen beauftragten Personen für die Belange von Menschen mit Behinderung sind anzuhören.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der vom Kreistag
- bereitgestellten finanziellen Mittel,
 - erlassenen Satzung und
 - gefassten Beschlüsse
- über:
- die Übertragung von Aufgaben gemäß § 76 SGB VIII,
 - die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
 - die Förderrichtlinien des Landkreises zur Jugend- und Sportförderung,
 - Verwaltungsvorschriften zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege,
 - die Elternbeitragsatzung Kindertagespflege,

- die Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld (Kostenbeiträgen) für Kinder des Landkreises Barnim, die Betreuungsleistungen im Land Berlin in Anspruch nehmen (Kostenbeitragsordnung Berlin), sowie
 - die Vorschlagslisten der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss berät die Verwaltung bei:
- der Aufstellung des Haushaltes des Jugendamtes,
 - der Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
 - bei weiteren jugendhilferelevanten Angelegenheiten grundsätzlicher Art.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist anzuhören:
- vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und der Sportförderung,
 - vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes sowie
 - vor der Übertragung von Aufgaben an Gemeinden oder Ämter gemäß § 125 Abs. 3 BbgKJG.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe nach § 71 Abs. 3 SGB VIII an den Kreistag Anträge zu stellen.

§ 7 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind:
- a) 5 Mitglieder des Kreistages bzw. in der Jugendhilfe erfahrene Personen mit dem Wohnsitz im Landkreis Barnim, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Die Landrätin/der Landrat oder eine von ihr bzw. von ihm bestellte Vertretung aus der Verwaltung des Landkreises. Wird ein beratendes Mitglied zur Vertretung der Landrätin/des Landrates benannt, wird dieses zum stimmberechtigten Mitglied.
 - c) 4 Personen auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich des Landkreises Barnim wirken.

Die stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 2 a) und c) werden für die Dauer der Wahlperiode vom Kreistag gewählt, wobei bei den anerkannten Trägern die Bedeutung ihrer Arbeit im Landkreis Barnim zu berücksichtigen ist.

Die anerkannten freien Träger sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder vorschlagen. Dabei ist eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen, Männer und Jugendlicher, die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes für einen freien Träger tätig sind, zu benennen.

Bei den Mitgliedern zu c) muss mindestens je eine Person aus den Vorschlägen der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände gewählt werden.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (4) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen.
- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Gemäß § 128 Abs. 2 BbgKJG ist bei der Zusammensetzung darauf zu achten, dass ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern entsteht und junge Menschen ein Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss haben. Ist dies aufgrund der Vorschlagsliste nicht möglich, bestimmt der Jugendhilfeausschuss nach seiner Einsetzung, wie er die Interessen von jungen Menschen in seiner Arbeit berücksichtigt.
- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen nach Maßgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unter den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses, die dem Kreistag angehören, das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende, vorsitzende Mitglied.
- (8) Die beratenden Mitglieder sind
 - die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 - die kommunale Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises,
 - der/die Beauftragte für die Integration behinderter Menschen,
 - der/die Beauftragte für Migration und Integration des Landkreises,
 - die mit Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen beauftragte Person, wenn eine solche bestellt ist, sonst eine Person aus dem Kreis der Beauftragten der kreisangehörigen Gemeinden oder Ämter (gem. § 129 Abs. 1 Nr. 3BbgKJG).

Weiterhin entsendet je ein weiteres beratendes Mitglied mit Benennung einer Stellvertretung:

- die Amtsgerichte aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,

- die Bundesagentur für Arbeit,
 - das Job-Center,
 - das Staatliche Schulamt,
 - das Gesundheitsamt,
 - die Polizeibehörde,
 - die evangelische und die katholische Kirche,
 - die jüdische Kultusgemeinde,
 - die muslimische Gemeinde,
 - die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind,
 - der Kreissportbund,
 - der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
 - der Kreisrat der Eltern,
 - der Kreisrat der Lehrkräfte,
 - der Kreiskitaelternbeirat der Kindertagesbetreuung gemäß § 6a KitaG,
 - die selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 137 BbgKJG,
 - die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII,
 - der Kreis- oder Stadtjugendring, in dem sich im Zuständigkeitsbereich tätige Jugendverbände, Vereine und Organisationen der Jugendarbeit zusammengeschlossen haben,
 - die mit der Jugendplanung befasste(n) Person(en).
- (9) Ein weiteres beratendes Mitglied mit Benennung einer Stellvertretung kann entsenden:
- a) der Beirat für Migration und Integration,
 - b) der Behindertenbeirat,
 - c) die im Landkreis tätigen und durch den JHA bestätigten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII,
 - d) das Barnimer Netzwerk Kinderschutz,
 - e) der „Tagesmütter für Barnim e. V.“.

Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

- (10) Der Jugendhilfeausschuss legt gemäß § 129 Abs. 2, Nr. 12 durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Wahlperiode fest, welche gemäß § 137 BbgKJG gemeldeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Benennung eines beratenden Mitgliedes und dessen Stellvertretung berechtigt sind.
- (11) Auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder hat der Jugendhilfeausschuss gem. § 129 Abs. 4 zusätzlich mindestens 2 junge Menschen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, als beratende Mitglieder durch Beschluss zu bestimmen.
- (12) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen und soll junge Menschen an den Beratungen beteiligen, die von der Entscheidung betroffen sein werden.

- (13) Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, können nicht beratendes Mitglied werden.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet gemäß § 130 Abs. 1 BbgKJG einen ständigen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung setzt sich aus 7 Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zusammen. Davon sind 4 stimmberechtigte und 3 beratende Mitglieder, darunter die mit der Jugendplanung befasste(n) Person(en). Das vorsitzende Mitglied des Unterausschusses ist ein stimmberechtigtes Mitglied und wird durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt.

- (2) Bei Bedarf können gemäß § 130 Abs. 2 BbgKJG weitere – auch zeitweilige – Unterausschüsse aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gebildet werden.
- (3) Unterausschüsse haben eine beratende Funktion. Sie können dem Jugendhilfeausschuss Empfehlungen geben.
- (4) Die Aufgaben für die Unterausschüsse ergeben sich aus den Zielen und der Rahmensetzung durch den Jugendhilfeausschuss.

§ 9 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit muss ein begründeter Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss ergehen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tagt mindestens sechsmal im Jahr und wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Der/die Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Sitzungen der Unterausschüsse finden nach Bedarf statt.
- (4) Für Ladungsfrist und Tagesordnung gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Barnim in der geltenden Fassung.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung einzuberufen. In der zweiten Sitzung ist der Jugendhilfeausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss und seine Unterausschüsse fassen ihre Beschlüsse und Empfehlungen nach Maßgabe der BbgKVerf in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Verfahren in Fällen äußerster Dringlichkeit

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die Landrätin bzw. der Landrat im Einvernehmen mit dem Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das den Vorsitz führt, anstelle des Jugendhilfeausschusses zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Träger der Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist auf seiner nächsten Sitzung davon zu unterrichten. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 13 Beanstandungen

Der § 55 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt für Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kreistag in der nächsten ordentlichen Sitzung über die Beanstandung entscheidet.

3 Verwaltung des Jugendamtes

§ 14 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt innerhalb der Kreisverwaltung des Landkreises Barnim.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag der Landrätin bzw. des Landrates von der dafür bestellten Leiterin bzw. dem dafür bestellten Leiter des Jugendamtes (Jugendamtsleiterin bzw. Jugendamtsleiter) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht auf Grund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes ist für die Umsetzung des Wächteramtes gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG i. V. m. § 8a SGB VIII zuständig. Danach hat das Jugendamt Leistungen und Hilfen anzubieten, die zur Abwendung der Gefährdung geeignet und notwendig sind, wenn das Jugendamt von Tatsachen Kenntnis erhält, die die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen und seiner Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährdet erscheinen lassen.
- (5) Die Verwaltung des Jugendamtes ist zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Kindertages- und Vollzeitpflege zuständig für:
 - a) die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege bis zu fünf Betreuungsplätzen und auf Antrag der Tagespflegepersonen, die wöchentlich mehr als 15 Stunden Kindertagespflege gegen Entgelt anbieten wollen (§ 43 SGB VIII) und
 - b) für die Erteilung einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege (gemäß § 44 SGB VIII).

Erlangt die Verwaltung des Jugendamtes bei der Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen in einer Einrichtung der Jugendhilfe Kenntnis von Umständen, die zu einer Versagung, zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis führen können, so ist sie zum unverzüglichen Handeln verpflichtet (§ 8a SGB VIII, § 41 BbgKitaG).
- (6) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

- (7) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Barnim. Der Jugendhilfeausschuss kann von der Verwaltung des Jugendamtes Auskünfte verlangen.
- (8) Der Verfahrenslotse bzw. die Verfahrenslotsin berichten gemäß § 53 BbgKJG dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit und den aktuellen Stand des Überleitungsprozesses hin zur Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.
- (9) Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe am Standort Schule gemäß § 13a SGB VIII, das gemäß § 91 BbgKJG in der Gesamtverantwortung des Jugendamtes steht.
- (10) Das Jugendamt ist zuständig für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz in dessen Zuständigkeitsbereich hat und dort tätig ist (ist dieser in mehr als vier Landkreisen bzw. kreisfreien Städte oder auf Landesebene tätig, so ist die oberste Landesjugendbehörde zuständig). Letztlich beschließt der Jugendhilfeausschuss über die Anerkennung.

§ 15 Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt gemäß § 107 BbgKJG der obersten Landesjugendbehörde.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten/Satzungsaufhebung

Die Satzung für das Jugendamt tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Barnim vom 11. März 2020 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 5/2020 vom 24. März 2020, Seite 29) außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 27. September 2024

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim